

## Vorwort zur vierten Auflage

Auf Grund der neu gefassten Wiener Bautechnikverordnung 2015 – WBTV 2015 sind seit Oktober 2015 in Wien die 2015 aktualisierten OIB-Richtlinien verbindlich. Bemerkenswert ist dabei, dass gemäß § 1 WBTV Punkt 2.1.5 der Anlage 11 (OIB-RL 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit) in Wien ausgenommen ist.

Mit der Bauordnungsnovelle LGBl für Wien 2016/21 wurde auf Grundlage eines Initiativantrags mit § 71c der Bauordnung für Wien (BO) eine gesonderte Bestimmung zur Bewilligungsfreiheit bzw Bewilligung vorübergehender Einrichtungen zur Unterbringung von Personen eingeführt. Diese Bestimmung war Ausgangspunkt intensiver kontroversieller Diskussionen. Wesentlicher Aspekt dieses privilegierten Genehmigungstatbestandes ist, dass diese Nutzung staatlich organisiert ist. Vor diesem Hintergrund erschien es geboten, sich mit dieser Bestimmung näher auseinanderzusetzen und insbesondere Überlegungen anzustellen, wer als solcher „Staatlicher Organisator“ angesehen werden kann.

Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit werden in der vorliegenden aktuellen Fassung der Bauordnung für Wien auch die mit 1. 1. 2017 eintretenden weiteren Änderungen gesondert (kursiv) ausgewiesen. So wird dann mit dem neuen § 88a BO eine Verpflichtung zur Herstellung gebäudeinterner Infrastrukturen für die elektronische Kommunikation wirksam.

Neben weiteren legislatische Neuerungen galt es insbesondere auch die aktuelle Judikatur der Höchstgerichte einzuarbeiten sowie die Fußnoten zu ergänzen, die sich aus der täglichen Auseinandersetzung mit Fragen des Baurechts und der Bautechnik ergaben, um den Kommentar zur Wiener Bauordnung wieder auf den letzten Stand zu bringen.

Schließlich hat nunmehr auch das Wiener Bauproduktegesetz 2013 (WBPG 2013) Aufnahme in den Kommentar gefunden. Damit soll auch der Bedeutung der Bauprodukte und deren Überwachung in der Baupraxis Rechnung getragen werden.

Wir hoffen, dass aus dem wieder auf den letzten Stand gebrachten Kommentar wertvolle Hinweise für die tägliche Praxis gewonnen werden können und dass dieses Werk eine nützliche Hilfestellung zur raschen und einfachen Lösung von Problemen im Wiener Baurecht sein wird.

Wien, im August 2016

Heinrich Geuder  
Gerald Fuchs